

95. Haben auf Kündigung angestellte städtische Beamte nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie eine in dem städtischen Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden?

Preuß. Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) § 12.

Preuß. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872 (GS. S. 268) § 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1916 i. S. Stadt Marburg (Bell.) w. S. (Kl.). Rep. III 111/16.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Cassel.

Der Kläger stand vom 1. April 1900 bis Ende 1912 im Dienste der Beklagten als Installateur und Magazinverwalter in der städtischen Gasanstalt. Durch Schreiben vom 12. November 1912 machte die Beklagte von der vorbehaltenen Befugnis, mit einmonatiger Frist zu kündigen, Gebrauch. Der Kläger beansprucht mit der Behauptung, er habe Beamteneigenschaft gehabt, unter anderem die Zahlung eines jährlichen Ruhegehalts. Dieser Anspruch ist von dem Landgericht aberkannt, von dem Oberlandesgerichte dagegen zugesprochen worden. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Auf die weiteren Angriffe der Revision, mit denen diese die Entscheidung über den Ruhegehaltsanspruch bekämpft, braucht nicht näher eingegangen zu werden, denn sie richten sich lediglich gegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils über den Befoldungssetat, und dem Berufungsrichter kann darin nicht zugestimmt werden, daß städtische Beamte auf Kündigung nur dann Anspruch auf Ruhegehalt haben, wenn sie eine in dem städtischen Befoldungssetat aufgeführte Stelle bekleiden. Der Berufungsrichter stützt diese Ansicht auf § 12 KomBeamtG., nach dem die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgestellt ist, Pension „nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen“ erhalten, in Verbindung mit § 2 BeamtPensG., wonach die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten unmittelbaren Staatsbeamten nur dann einen Anspruch auf Pension haben, wenn sie eine in dem Befoldungssetat aufgeführte Stelle bekleiden; er findet also in dieser Vorschrift einen der im § 12 für anwendbar erklärten Grundsätze. Gegen diese Ansicht kann man vielleicht schon den Wortlaut des § 12 in Verbindung mit § 2 KomBeamtG. anführen, indem man sagt, nach § 12 erhielten, von dem Falle gehöriger anderweitiger Festsetzung abgesehen, „die städtischen Beamten“ Pension, also alle städtischen Beamten mit Ausnahme der im § 2 KomBeamtG. genannten, auf die dieses Gesetz grundsätzlich keine Anwendung findet, daher auch alle auf Kündigung angestellten und nicht etwa nur diejenigen Kündigungsbeamten, die eine in dem Befoldungssetat aufgeführte Stelle bekleideten; durch die Vorschrift des § 12 sei der Kreis der berechtigten Personen festgelegt,

und nur die Voraussetzungen, der Inhalt und der Umfang des Pensionsrechts der nach § 12 Berechtigten bestimmten sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Indessen auch wenn man die Ansicht des Berufungsgerichts mit dem Wortlaute des § 12 für vereinbar hält, ist sie nicht zu billigen. Gegen sie spricht zunächst die Begründung der gesetzlichen Bestimmung; in der Begründung des Entwurfs des Kommunalbeamtengesetzes (Druckf. Nr. 27 des Herrenhauses, Sess. 1899) heißt es (S. 21):

„Von diesen Erwägungen aus ist dem Entwurfe zwar der Wortlaut des § 71 der Hessen-Rassauischen Städteordnung zugrunde gelegt worden; indessen schien ein weiteres Fortschreiten in der Richtung der für die unmittelbaren Staatsbeamten in § 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 geltenden Bestimmungen um deswillen angezeigt, weil ein innerer Grund für den Ausschluß der gegen Ründigung angestellten Kommunalbeamten von der Pensionsberechtigung, sofern die Beamten, ohne eine Ründigung zu erhalten, dienstunfähig geworden sind, nicht abzusehen ist. Hiernach sind von dem Entwurf alle städtischen Beamten mit Ausschluß der im § 2 Abs. 1 erwähnten und unbeschadet anderweiter genehmigter Vereinbarungen für pensionsberechtigt erklärt worden.“

Vor allem aber ist die Ansicht des Berufungsgerichts nicht vereinbar mit dem Zwecke des Kommunalbeamtengesetzes, die Verhältnisse der städtischen Beamten, insbesondere auch der Ründigungsbeamten, sicher zu stellen, diesen durch gesetzliche Verleihung von Pensionsrechten ein größeres Maß von wirtschaftlicher Sicherheit zu verschaffen (vgl. die Begründung a. a. O. S. 10; KomBericht Druckf. Nr. 63 des Herrenhauses Sess. 1899 S. 2). Denn von einer Sicherstellung der Verhältnisse der Ründigungsbeamten kann keine Rede sein, wenn ihr Pensionsrecht von der Art und Weise abhängt, wie die betreffende Stadt ihre Haushaltpläne aufstellt und diese in der Lage ist, den Ründigungsbeamten durch ihre Nichtaufnahme in den Etat den Pensionsanspruch zu entziehen.

Aus diesen Gründen kann der Ansicht des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden. Sie ist auch, soweit ersichtlich, bisher weder in der Rechtslehre noch in der Rechtsprechung vertreten; insbesondere ist die Frage in dem von dem Berufungsrichter angezogenen Urteile RGZ. Bd. 81 S. 99 nicht erörtert worden, weil der damalige

Kläger nach den maßgebenden Feststellungen eine in den Besoldungs-etats der Beklagten aufgeführte Stelle bekleidete. Die ministerielle Ausführungsanweisung zum Kommunalbeamten-gesetz vom 12. Oktober 1899 Art. IV Nr. 2 Abs. 1 steht auf dem hier vertretenen Standpunkte. Demnach bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob der Kläger eine in dem Besoldungs-etat aufgeführte Stelle bekleidete. Zur Zubilligung des Ruhegehalts genügen vielmehr die Feststellungen, daß er städtischer Beamter war und daß ihm nach mehr als zehn-jähriger Dienstzeit wegen dauernder Dienstunfähigkeit gekündigt ist.“